

Satzung des Vereins „900 Jahre Neuenfelde“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 27. Januar 1960 gegründete Vereinigung heißt: „900 Jahre Neuenfelde“ e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg und ist beim Amtsgericht in Hamburg im Vereinsregister am 12. Dezember 1961 eingetragen worden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck dieses Vereins ist die Wahrung der Tradition in Neuenfelde, wie Erhalt, Nähen und Tragen von Trachten, das kulturelle Leben auf dem Lande durch Veranstaltungen zu fördern, wie plattdeutsche Lesungen und Liederabende, Pflege des Kulturgutes und der plattdeutschen Sprache durch die Pflege und Aufführung von alten Tänzen und Herausgabe von Büchern, Wahrung der heimatlichen Interessen z. B. Pflege des Kriegerdenkmals und des Flutdenkmals.
- (2) **Der Verein verfolgt ausschließlich steuerbegünstigte und als allgemein besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne der Nr. 3 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuereinführungsgesetz und Abschnitt B Nr. 3.**

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer mit den Zielen des Vereins übereinstimmt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Mitglied kann durch Unterzeichnung einer Eintrittserklärung jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 1. Oktober des Jahres oder durch Tod.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, das den Zielen des Vereins zuwider läuft bzw. den Verein im Ansehen schädigt.

§ 5 Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Entlastung aus den Reihen der Mitglieder Beigeordnete berufen, die für die Dauer ihrer Beiordnung teilnahme- und stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er erhält lediglich Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendung.
- (4) Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der Schriftführer erfolgt alle 2 Jahre mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts alle 2 Jahre mit gerader Jahreszahl.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Jahreshauptversammlung

(1) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt, zu welcher die Einladung seitens des Vorstandes schriftlich zu erfolgen hat. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnungspunkte abgesandt werden.

Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Vorstandsjahresberichtes
- b) die Erteilung von Entlastungen
- c) die Wahl des Vorstandes entsprechend § 6 Absatz 4
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) und Anträge an den Vorstand müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden
- g) die Wahl von Kassenprüfern

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein, oder wenn ein von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichneter Antrag vorliegt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit vier Fünftel Stimmenmehrheit.

Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Nr. 3 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV oder Abschnitt B Nr. 3 zu verwenden hat.

Hamburg-Neuenfelde, den 13. Mai 2011